



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



# INNUNG-AKTUELL

**März 2024**

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

**DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**

# Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3
Berufsausbildung / Weiterbildung	Seite	4
Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen	Seite	5-7
Wirtschaft	Seite	6-7
Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation	Seite	7
Handwerk / Technik / Umweltschutz	Seite	8-9
Tankstellen	Seite	10
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung	Seite	10
Betriebswirtschaft / Steuern	Seite	11
Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile	Seite	12

# Impressum

**Herausgeber:**

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen

**Geschäftsstelle:**

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn  
Telefon: 071 31/16 43 98  
Telefax: 071 31/17 18 91

**Obermeister Kfz-Innung:**

Thomas Meier

**Redaktion:**

Silke Meier, Angela Arlt, Uwe Fritscher

**Konzeption & Gestaltung:**

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim  
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.





IHR  
BETRIEB.

UNSER  
ANTRIEB.

**Damit Ihr Betrieb rundläuft.**

Stärken Sie Ihre Mitarbeitenden mit unserem betrieblichen Gesundheitsmanagement und profitieren Sie langfristig. Zusätzlich gibt es 500 Euro IKK BGM-Bonus. Mehr unter [ikk-classic.de/bgm](http://ikk-classic.de/bgm)

**ikk classic**  
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

# Berufsbildung / Weiterbildung

## Kraftfahrzeuggewerbe – Ausbildungszahlen steigen signifikant!

Zwischenzeitlich liegt die bundesweite Statistik des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) über die neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse zum 30. September 2023 vor. Der gesamte duale Ausbildungsbereich im Handwerk konnte landesweit zulegen – insgesamt beträgt der Zuwachs in Baden-Württemberg 3,4 Prozent.

Erfreulicherweise haben die Kfz-Ausbildungsbetriebe im Ausbildungsjahr 2023 ebenfalls wieder deutlich mehr neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Unser stärkster AutoBeruf „Kfz-Mechatroniker/in“ konnte für dieses Ausbildungsjahr bundesweit einen Zuwachs von 8,9 Prozent an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verzeichnen. In Baden-Württemberg betrug der Zuwachs sogar 10,6 Prozent. Dies bedeutet, dass 3.015 neue Kfz-Mechatroniker in den baden-württembergischen Kfz-Meisterbetrieben ihren Platz gefunden haben.

Unser zweitstärkster Autoberuf „Automobilkaufmann/frau“ gewinnt ebenfalls an Ausbildungsverhältnissen. Im Ergebnis hat sich bei den Automobilkaufleuten zum 30. September 2023 bundesweit ein Plus von 7,2 Prozent ergeben. In Baden-Württemberg fiel der Anstieg mit 12,4 Prozent noch höher aus.

Insgesamt bildet das Kfz-Gewerbe bundesweit mehr als 93.000 junge Menschen in technischen und kaufmännischen Berufen aus. Darüber hinaus bietet die Branche zahlreiche Möglichkeiten der Weiterbildung für eine erfolgreiche Karriere, etwa zum selbstständigen Kfz-Meister oder zur Führungskraft im Autohaus oder in einer Meisterwerkstatt. Unter den beliebtesten handwerklichen Ausbildungsberufen steht der Kfz-Mechatroniker mit einem Anteil von 23 Prozent ganz oben, gefolgt vom Anlagenmechaniker (16 Prozent) und den Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik (15 Prozent).

## Praktikumswochen Baden-Württemberg 2024 gehen weiter!

Nach den beiden erfolgreichen Vorjahren werden die Praktikumswochen Baden-Württemberg auch in 2024 fortgeführt. Unter dem Motto „Neue Talente kennenlernen - 5 Tage, 5 Berufe, 5 Unternehmen“ schnuppern Schülerinnen und Schüler jeden Tag in ein anderes Unternehmen hinein. Dabei können Unternehmen festlegen, an welchen Tagen sie zu ihnen kommen sollen. Vom 11. März bis zum 5. April und vom 14. Oktober bis zum 31. Oktober 2024 besteht flächendeckend in allen Landkreisen die Möglichkeit, Tagespraktika in Ausbildungsbetrieben zu absolvieren. Die Vermittlung der Tagespraktika zwischen interessierten Jugendlichen und regionalen Ausbildungsbetrieben erfolgt unkompliziert über die virtuelle Plattform <https://praktikumswoche.de/regionen/baden-wuerttemberg>.

Unternehmen können sich bereits registrieren und ihre Praktikumsangebote unter [www.praktikumswoche-bw.de/unternehmen](http://www.praktikumswoche-bw.de/unternehmen) einstellen.

Die Unternehmen geben an, wann und für welche Berufsfelder sie Tagespraktika anbieten, anschließend bekommen sie von der Vermittlungsplattform Praktikantinnen und Praktikanten vorgeschlagen, die sich für ihre Berufsfelder zu den von ihnen festgelegten Terminen interessieren. Mit einem Klick ist der Praktikumsvorschlag angenommen und der Praktikant bzw. die Praktikantin erhält automatisch al-

le wichtigen Informationen zum Praktikumstag. Kleine und große Unternehmen profitieren gleichermaßen vom geringen Verwaltungsaufwand und der guten Planbarkeit der Praktikumstage.

Fragen zu den Praktikumswochen BW können direkt an [support@praktikumswoche.de](mailto:support@praktikumswoche.de) gerichtet werden. Unter [www.autoberufe.de](http://www.autoberufe.de) finden interessierte Kfz-Betriebe zahlreiche Werkzeuge und Handlungshilfen zur Durchführung eines Praktikums im Betrieb.

In Anbetracht der derzeitigen Fachkräftelage und einer Zuspitzung der Situation in den kommenden Jahren ist eine breite, branchenübergreifende Teilnahme an der Aktion im Sinne der Fachkräftesicherung. Auf den Seiten des Kultusministeriums wird verstärkt für die Aktion geworben - eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler während des Praktikumszeitraums wird ermöglicht.

Die Praktikumswochen Baden-Württemberg werden gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitgeberverband Südwestmetall, den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag sowie Handwerk BW, sie werden zudem von SCHULEWIRTSCHAFT Baden-Württemberg unterstützt. Die Umsetzung erfolgt durch das Bildungswerk der Baden-Württembergischen Wirtschaft.

## ZWH-Online-Schulungen zur Nachhaltigkeit im Handwerk

Die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH) bietet 2024 neue Termine für Online-Schulungen zum Thema Nachhaltigkeit an. Für jedes Schwerpunktthema, wie:

- „Nachhaltigkeit im Handwerk – Einführung in eine zukunftsfähige Betriebsführung“
  - „Nachhaltigkeit im Handwerk – Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung“
  - „Nachhaltigkeit im Handwerk – Anwendung des Nachhaltigkeits-Navigators Handwerk“
  - „Nachhaltigkeit im Handwerk – Nachhaltigkeit im Marketing einsetzen“
- Es stehen jeweils zwei Termine zur Auswahl. In den Online-Schulungen

wird ein umfassender Einblick in die für Handwerksbetriebe und KMU relevanten Nachhaltigkeitsthemen gegeben. Anhand von praxisnahen Anwendungsbeispielen aus dem Handwerk werden die Inhalte der jeweiligen Online-Schulung untermauert. Zudem bieten alle Veranstaltungen Raum für Fragen und Austausch. Teilnehmende sollen befähigt werden, durch die Schulungen Wissen zur betrieblichen Nachhaltigkeit zu erlangen und dieses für den (eigenen) Handwerksbetrieb anzuwenden. Die Schulungen bauen thematisch aufeinander auf, sind aber grundsätzlich auch unabhängig voneinander buchbar. Die Teilnahmegebühr beträgt 149,00 Euro brutto pro Person und Termin. Die Anmeldung ist unter folgendem Link möglich: [www.umfrage.zwh.de/s/BNE2024](http://www.umfrage.zwh.de/s/BNE2024)

# Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

## Schadenersatzanspruch gegen den Vermittler

Auch wenn der Vermittler eines Gebrauchtwagengeschäfts selbst nicht Vertragspartei wird und er nicht für etwaige Sachmängel haftet, muss er den Käufer dennoch ungefragt über bestimmte Umstände aufklären. Das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 3 U 151/23) Koblenz hat sich in seinem Urteil mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen sich der Vermittler gegenüber dem Käufer des vermittelten Fahrzeugs schadenersatzpflichtig macht.

### Sachverhalt:

Ein Verbraucher erwarb im April 2017 ein gebrauchtes Fahrzeug der Marke Chrysler. Dabei trat ein Autohändler, der damit warb, sich seit Jahren auf den Import, Verkauf und die Vermittlung von (gebrauchten) US-Fahrzeugen spezialisiert zu haben, als Vermittler auf. In dem bei Fahrzeugübergabe vom Käufer und dem Vermittler unterzeichneten Formular über eine „verbindliche Bestellung eines gebrauchten Kraftfahrzeugs bei einem Vermittler“ wurde als Verkäufer lediglich eine Kundennummer aus der Kundenkartei des Vermittlers angegeben. Der Vermittler hatte offengelegt, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein „Original US-Fahrzeug“ mit „repariertem Unfallschaden in den USA“ mit „ursprünglichem Salvage-Title“ handelt. Der „Salvage-Title“ wird in den USA ausgefertigt, wenn ein Fahrzeug beschädigt und/oder von einer Versicherungsgesellschaft als Totalschaden eingestuft wurde. Was der Käufer nicht wusste, war, dass das in den USA verunfallte Fahrzeug nach Litauen importiert und dort repariert worden war. Erst anschließend wurde es nach Deutschland überführt. In der Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) war bei Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer ein Halter mit Wohnsitz in Deutschland eingetragen. Erst später erfuhr der Käufer, dass er das Fahrzeug von einer in Litauen ansässigen Person erworben hatte.

Im Mai 2017 „platzte“ der vordere Stoßdämpfer des Fahrzeugs. Da die vom Käufer abgeschlossene Garantievericherung dies als Folge des Unfalls wertete, lehnte sie die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im August 2018 wurde der Käufer sodann von der Stadtverwaltung aufgefordert, die Airbags überprüfen zu lassen und einen Nachweis über deren Funktionsfähigkeit vorzulegen. Begründet wurde dies mit Ermittlungen, die ergeben hätten, dass die bei aus den USA importierten Unfallfahrzeugen ausgelösten Airbags oftmals nicht ordnungsgemäß ersetzt worden seien. Eine Überprüfung des Chrysler in einer Fachwerkstatt bestätigte diesen Verdacht, weshalb der Käufer die Airbags instand setzen ließ. Nachdem der Käufer im April 2019 erfolglos Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vermittler geltend gemacht und die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt hatte, verlangte er vom Vermittler Schadenersatz.

*Aus den Entscheidungsgründen des OLG Koblenz ergibt sich folgendes:*

1. Auch wenn zwischen dem Käufer und dem Vermittler eines Kaufvertrages selbst kein Kaufvertrag zustande kommt, kann zwischen diesen ein Schuldverhältnis entstehen, das den Vermittler zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Käufers verpflichtet, wenn der Vermittler in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.
2. Ein Kfz-Händler haftet als Vermittler eines Kaufvertrages, wenn der (geschädigte) Käufer ihm ein besonderes, über die normale Verhandlungsloyalität hinausgehendes Vertrauen entgegengebracht und erwartet hat, darin rechtlichen Schutz zu genießen. Bei der Beurteilung dieser Frage

kommt dem Umstand, dass der Vermittler die gesamten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss des Kaufvertrages im Rahmen seiner Tätigkeit als Kfz-Händler allein geführt hat, während der Käufer zu dem eigentlichen Verkäufer keinen Kontakt hatte, wesentliche Bedeutung zu.

3. Bei Vertragsverhandlungen besteht für jeden Vertragspartner grundsätzlich die Pflicht, den anderen Teil über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck (des anderen) vereiteln können und daher für seinen Entschluss von wesentlicher Bedeutung sind, sofern er die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten kann.
4. Ein die Aufklärungspflicht auslösender Umstand liegt bereits vor, wenn der Eigentümer/Verkäufer des Fahrzeugs nicht in der ZB II als Halter eingetragen ist. Hat der Verkäufer das Fahrzeug kurze Zeit vor dem Weiterverkauf selbst von einer dritten Person erworben, liegt der Verdacht nahe, dass es während der Besitzzeit des Voreigentümers zu Manipulationen am Kilometerzähler oder einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs gekommen ist. Dadurch wird die Verlässlichkeit der Angaben des Vermittlers zum Fahrzeug grundlegend entwertet.
5. Das gilt erst recht, wenn der Käufer nicht wusste, dass der Eigentümer/Verkäufer außerdem nicht über einen deutschen Wohnsitz verfügt. In diesem Falle ist eine etwaige (gerichtliche) Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag nämlich mit erheblichen Risiken für den Käufer verbunden.
6. Der Umstand, dass dem Käufer bekannt war, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein aus den USA importiertes Unfallfahrzeug handelte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Gegenteil: Gerade bei einem solchen Fahrzeug ist die Fahrzeughistorie, insbesondere die Eigentumsfrage, für den Kaufentschluss von entscheidender Bedeutung, um beurteilen zu können, wo der Unfallschaden unter Einhaltung welcher Qualitätsstandards repariert worden ist.
7. Die Pflichtverletzung muss außerdem ursächlich für den vom Käufer geltend gemachten Schaden gewesen sein. Der Schaden besteht darin, dass der Käufer den für ihn nachteiligen Kaufvertrag abgeschlossen hat.

Zwar müsste eigentlich der Käufer beweisen, dass er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn der Vermittler ihn ordnungsgemäß aufgeklärt hätte, in der Rechtsprechung zum Kaufvertragsrecht gilt allerdings der Grundsatz, dass derjenige, der eine vertragliche Aufklärungs- oder Beratungspflicht verletzt hat, das Risiko der Unaufklärbarkeit dieses Ursachenzusammenhangs zu tragen hat.

Gibt der Käufer an, dass er von dem Kauf Abstand genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass der Verkäufer in Litauen sitzt, weil er im Zusammenhang mit dem Handel von Gebrauchtwagen aus Litauen schon oft von „Abzockerei“ gehört habe, so stellt dies, angesichts der vielfältigen Presseberichterstattung über in Osteuropa notdürftig aufgehübschte und restaurierte Unfallfahrzeuge aus den USA, eine glaubhafte Aussage dar.

Die fehlende Kausalität der Pflichtverletzung ergibt sich nicht daraus, dass der Käufer sich später bereit erklärt, das Fahrzeug gegen Zahlung eines Geldbetrages zu behalten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Käufer den Kaufvertrag auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Vermittler geschlossen hätte, ist nämlich der Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

## Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

### ZDK verhindert drohende Ausweitung der EU-DORA-Verordnung auf weite Teile der Automobilhandelsunternehmen

Zum 16. Januar 2023 ist die sog. EU-DORA-Verordnung ((EU) 2022/ 2554) mit zahlreichen teils hochkomplexen Anforderungen an die IT-Sicherheit für Finanzunternehmen in Kraft getreten. Mit dieser EU-Verordnung beabsichtigt die EU-Kommission die digitale operationale Resilienz bei Finanzunternehmen gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen. Relativ unbemerkt wurden mit der DORA-Verordnung aber auch für Versicherungsvermittler diverse der genannten IT-Anforderungen eingeführt. Da Autohandelsunternehmen i.d.R. auch einige Versicherungen vermitteln (z.B. Reparaturkostenversicherungen, Kraftfahrthaftpflicht- und -Kaskoversicherungen etc.) bestand die grundsätzliche Gefahr, dass auch Kfz-Händler unter die DORA-Verordnung fallen. Zwar nimmt die Verordnung KMUs (europäische Definition der klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU): Weniger als 50 Mio. Euro Umsatz und weniger als 250 Mitarbeiter) vom Anwendungsbereich der Vorschrift aus. Da Autohandelsgruppen diese Grenzen beim gesamten Unternehmensumsatz nicht selten überschreiten, drohte hier, dass auch sie die komplexen Vorgaben der DORA-Verordnung hätten einhalten müssen, obwohl Finanzgeschäfte nur

einen deutlich untergeordneten Anteil der Geschäftstätigkeit bzw. am Unternehmensergebnis ausmachen. Aktuell steht nun mit dem Gesetzentwurf zum Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG) die begleitende deutsche Gesetzgebung zur unmittelbar ab dem 17. Januar 2025 auch in Deutschland geltenden DORA-Verordnung auf dem Programm. In diesem Zusammenhang ist es dem ZDK gelungen, die zuständigen Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung auf die drohende Ausweitung der DORA-Verordnung auf weite Teile der Automobilhandelsunternehmen zu verhindern. Insoweit wird im FinmadiG nun klargestellt, dass bei den genannten Ausnahmen für KMU (und damit hinsichtlich der oben genannten Schwellenwerte) ausschließlich auf die der DORA-Verordnung unterliegenden „Finanzumsätze“ abgestellt wird. aDer ZDK konnte dem Gesetzgeber aufzeigen, dass die für größere Unternehmen aus der Finanzbranche durchaus sinnvollen Maßnahmen der DORA-Verordnung zur Minimierung des Risikos von Cyberangriffen für kleinere und nicht der Finanzbranche zugehörigen Kfz-Unternehmen nur äußerst schwer umsetzbar und finanziell kaum darstellbar sind.

#### Verwendung von Bildern aus dem Internet:

### Erinnerung an eine Grundsatzentscheidung

Es liegt eine unzulässige öffentliche Wiedergabe – und damit eine Urheberrechtsverletzung – vor, wenn ein Foto auf einer Internetseite ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wird, selbst wenn das Foto auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Urhebers frei war. Gleiches gilt auch, wenn eine ursprüngliche Zustimmung des Urhebers vorlag, diese aber durch einen vereinbarten Zeitablauf entfallen ist, so der Bundesgerichtshof (BGH, Az.: I ZR 267/15).

#### Fazit:

1. Bilder, die auf anderen Internetseiten frei veröffentlicht sind, dürfen nicht ohne weiteres auch frei für den eigenen Internetauftritt genutzt werden.
2. Im Zweifel sind die Urheber der Bilder um Erlaubnis zu bitten; dabei ist davon auszugehen, dass entgeltliche Lizenz-/Nutzungsverträge abzuschließen sind, falls im Ausnahmefall nicht eine freie Nutzung ermöglicht wird (Letzteres sollte dann aber ebenfalls – zu Beweiszwecken – schriftlich festgehalten werden).
3. Bilder, die auf den eigenen Internetseiten oder in den eigenen Social

al-Media-Kanälen mit Zustimmung des Urhebers eingestellt wurden, die Zustimmung aber durch einen vereinbarten Zeitablauf entfallen ist, dürfen nicht mehr verwendet werden. Solche Bilder sind sowohl aus dem eigenen Internetauftritt aber auch aus den eigenen Social-Media-Kanälen und allen Archiven zu löschen.

4. Werden Bilder ohne Einverständnis des Urhebers veröffentlicht, drohen Abmahnungen und/oder die berechtigte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Urheber.
5. Es ist auch daran zu denken, dass Bilder, die im Internet oder Social Media möglicherweise als lizenzfrei bezeichnet werden oder einen solchen Eindruck erwecken, tatsächlich aber nicht lizenzfrei sind. Deshalb sollte die Verwendung von Bildern aus dem Internet oder den Social Media unter diesem Aspekt sehr genau überprüft werden.
6. Unternehmer sollten die Verantwortlichen für Internet- und Social-Media-Arbeiten für diese Problematik sensibilisieren, denn am Ende haftet der Unternehmer.

### ZDH-Merkblatt zur im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umfassend neu geregelt. Zahlreiche Bestimmungen sind zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Eine zentrale Neuerung ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR. In dem Merkblatt des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, welches auf [\[www.kfz-bw.de/monatsdienst\]\(http://www.kfz-bw.de/monatsdienst\) heruntergeladen werden kann, wird auf zentrale Punkte im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesellschaftsregisters eingegangen. Vom Grundsatz her ist die Eintragung freiwillig. Allerdings besteht in einigen praxisrelevanten Fällen de facto eine Eintragungspflicht. Diese Fälle werden im Merkblatt näher erläutert.](http://www.kfz-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

## Recht / Arbeitsrecht / Tarifwesen

### IG Metall: Barbara Resch folgt auf Roman Zitzelsberger

Barbara Resch wird Nachfolgerin von Roman Zitzelsberger. Die gelernte Kommunikationselektronikerin war zuletzt Leiterin des Tarifteams. In dieser Funktion verantwortete sie auch die Tarifpolitik für die Metall- und Elektroindustrie und war maßgeblich am Pilotabschluss 2022 beteiligt. Bereits seit 23 Jahren ist Resch hauptamtlich bei der IG Metall beschäftigt, so war sie unter anderem Zweite Bevoll-



mächtigte der IG Metall Schweinfurt sowie Teamleiterin der Tarifpolitik der IG Metall Bayern. Das Amt der Bezirksleiterin der IG Metall Baden-Württemberg übernimmt Resch zum 1. Februar.

Nach fast 36 Jahren im Hauptamt der IG Metall verlässt Roman Zitzelsberger die Gewerkschaft. Der 57-jährige Zitzelsberger war seit Dezember 2013 Bezirksleiter der IG Metall Baden-Württemberg.

### Anpassung der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) sieht in den §§ 16 und 17 bestimmte Melde- und Dokumentationspflichten (insb. betreffend die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die einen Anspruch auf Mindestlohn nach dem MiLoG haben, soweit sie in einer Branche nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bzw. nach § 8 Abs. 1 SGB IV sozialversicherungsrechtlich geringfügig beschäftigt sind. Die Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (MiLoDokV) regelt Ausnah-

men von den Melde- und Dokumentationspflichten betreffend Arbeitnehmern, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt bestimmte Bruttobeträge (Schwellenwerte) überschreitet. Durch die Erhöhung werden die Schwellenwerte nun wie folgt erhöht:

- 4.319 Euro bzw. 2.879 Euro ab 1. Januar 2024,
- 4.461 Euro bzw. 2.974 Euro ab 1. Januar 2025.

Hierbei handelt es sich um eine rechnerische Anpassung in Bezug auf die neuen Mindestlohnwerte.

## Grundsätzliches / Verwaltung / Organisation

### Haushaltssolidierung darf nicht zu Lasten der Beitragszahler gehen

Die baden-württembergischen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände haben die von der Ampelkoalition geplanten Einsparungen zu Lasten der Sozialversicherungen als „gefährlichen Taschenspielertrick“ scharf kritisiert. „Statt sich um eine echte Konsolidierung des Haushalts zu bemühen, greift man ganz ungeniert in die Taschen der Beitragszahler, also der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber“, sagte Oliver Barta, Hauptgeschäftsführer der Unternehmer Baden-Württemberg (UBW), anlässlich der Anhörung zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz im Bundestagsausschuss: „Der Bundesregierung mangelt es offensichtlich nicht nur an echtem Sparwillen, sie bewegt sich auch erneut auf rechtlich fraglichem Terrain.“

In der Rentenversicherung werden Bundeszuschüsse gekürzt, was dazu führt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage abschmilzt. „In der Vergangenheit hat man auf eine mögliche Absenkung des Rentenbeitrags mit der Begründung verzichtet, dass man Reserven für die erwarteten Mehrkosten bilden wolle, wenn die Baby-Boomer in Rente gehen“, sagte Barta: „Jetzt eine Rolle rückwärts zu machen, ist auch im Hinblick auf künftige Beitragszahler und die Generationengerechtigkeit höchst fragwürdig.“

In der Arbeitslosenversicherung soll die Bundesagentur in diesem und in den nächsten Jahren sogar mehr als fünf Milliarden Euro einsparen. Mit diesem Geld wurde in der Corona-Pandemie insbesondere das Kurzarbeitergeld finanziert, nachdem die Rücklagen der BA vollständig aufgebraucht waren. „Die Krise hat doch gerade gezeigt, wie wichtig es für die

Handlungsfähigkeit der BA ist, in normalen Zeiten Rücklagen aufzubauen. Das wird nun durch den tiefen Griff in die Kasse verhindert“, sagte Barta: „Eine vorausschauende Politik sieht anders aus, und hier drohen damit langfristig ebenfalls steigende Beiträge.“

Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung wurden die Rücklagen abgeschmolzen, was etliche Kassen bereits dazu zwingt, ihre Zusatzbeiträge zu erhöhen. „Mittelfristig wird dies zu höheren Beiträgen führen, womit Beschäftigte und Betriebe stärker belastet werden“, so der UBW-Hauptgeschäftsführer: „Anstatt die Lohnnebenkosten wirksam zu begrenzen, verteuert dies Arbeit in Deutschland ausgerechnet in einer wirtschaftlich enorm herausfordernden Zeit.“

Beitragsmittel, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmer erbracht werden, seien streng zweckgebunden und dürften nicht zur Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts verwendet werden, sagte Barta: „Hier ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sehr klar.“ Insofern stünden wesentliche Regelungen zur Entlastung des Bundeshaushalts auf rechtlich mehr als wackeligen Füßen: „Nach dem Debakel um den von den Verfassungsrichtern gestoppten Versuch, 60 Milliarden Euro an Corona-Geldern für den Klimaschutz umzuwidmen, sollte man eigentlich erwarten, dass die Bundesregierung daraus gelernt hat und nun eine solide und rechtssichere Haushaltspolitik macht. Sollte sie erneut vom Gericht gebremst werden, würde das das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit dieser Regierung nachhaltig beschädigen.“

# Handwerk / Technik / Umweltschutz

## Neuregelung § 14a EnWG – steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die neue Ausgestaltung der § 14a-Regelung durch die Bundesnetzagentur dient dazu, die Stabilität der Stromnetze für die Zukunft sicherzustellen. Mit der Neuregelung sind zwei wesentliche Aspekte, auch für das Kfz-Gewerbe, verbunden:

1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie eine Ladesäule, können für die Dauer einer konkreten Überlastung durch externe Steuerung auf bis zu 4,2 kW gesenkt werden.

2. Mit der Neuregelung sind auch reduzierte Netzentgelte verbunden. Damit die Klimaziele erreicht werden können, muss in den nächsten Jahren eine große Anzahl von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Batteriespeicher errichtet werden.

Diese leistungsstarken Verbrauchseinrichtungen sollen auch in Zukunft ohne große Wartezeit ans Netz angeschlossen werden – gleichzeitig muss eine versorgungssichere Einbindung in das Stromnetz sichergestellt sein. Deshalb wurde von der Bundesnetzagentur eine Neuregelung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet.

Diese sehen vor, dass Netzanschlüsse für Verbrauchseinrichtungen vereinfacht und beschleunigt werden - zudem können die Verbraucher von reduzierten Netzentgelten profitieren. Im Gegenzug dafür müssen diese Anlagen eine temporäre Begrenzung ihrer Leistung bei hoher Netzauslastung zulassen, also durch den Netzanbieter extern steuerbar gemacht werden.

### Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Unter steuerbare Verbrauchseinrichtungen fallen alle Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW, wie zum Beispiel:

- private Ladepunkte bzw. Wallboxen (alle nicht-öffentlichen Ladepunkte)
- Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen / Heizstäben
- Batteriespeicher
- Klimageräte für Raumkühlung

### Wann tritt die Neuregelung in Kraft?

Die § 14a-Festlegung gilt seit 1. Januar 2024.

### Für wen gilt die Neuregelung des § 14a EnWG?

Die Neuregelung gilt verpflichtend für alle Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2024.

Für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten Übergangsregelungen oder Bestandsschutz. Das heißt, wenn bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Wärmepumpe, Ladeeinrichtung oder ein Batteriespeicher ohne Steuerung betrieben wurde, bleibt alles wie gehabt. Es sind keine Aktivitäten erforderlich.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer elektrischen Leistung kleiner 4,2 kW sind generell von der Teilnahme am neuen § 14a EnWG ausgenommen.

### Welche Vorteile ergeben sich aus der Neuregelung des § 14a EnWG?

Im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung sollen die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt zahlen. Die Bundesnetzagentur legt außerdem zukunftsgerichtet erstmals Rahmenbedingungen für ein variables Netzentgelt fest, die sicherstellen, dass zeitliche Verbrauchsverschiebungen belohnt werden können.

Derzeit wird noch ein Fragen-/Antworten-Katalog erarbeitet, um auf weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 14a EnWG einzugehen.

## Durchfallquote bei Partikelmessung verdreifacht

Tausende Diesel-Besitzer erleben seit Einführung der PN-Messung eine unangenehme Überraschung. Grund hierfür ist die Partikelmessung, die für Euro-6-Dieselfahrzeuge als Messverfahren zum 1. Juli 2023 eingeführt wurde. „Die Durchfallquote bei der amtlichen Abgasuntersuchung (AU) rein bezogen auf die Euro-6-Dieselfahrzeuge hat sich etwa verdreifacht“, sagt Marco Oehler, technischer Leiter der Prüforganisation GTÜ, zu den Auswertungen der GTÜ. So lag die Durchfallquote bis Ende Juni 2023 bei

etwa 0,7 Prozent und stieg von Juli bis September 2023 auf 2,2 Prozent an. In Prozent hören sich die Zahlen sehr gering an.

Anfang 2023 waren hierzulande rund 6,6 Millionen Euro-6-Dieselfahrzeuge zugelassen. Eine Durchfallquote von 2,2 Prozent bedeutet, dass rund 145.000 Fahrzeuge die AU nicht bestehen. Mit dem alten Wert von 0,7 Prozent wären es hingegen nur rund 46.000 Fahrzeuge. Für betroffene Kunden ist eine nicht bestandene AU sehr problematisch, da sie ein Teil der Hauptuntersuchung ist. Ein Fahrzeug, das die AU nicht besteht, hat einen „erheblichen Mangel“ und erhält keine HU-Plakette. Der Anstieg der Durchfallquote verteilt sich nicht gleichmäßig auf alle Fabrikate. Es können je nach Fahrzeughersteller Unterschiede festgestellt werden. Bereits im August berichtete die Automobilwoche, dass sich die Durchfallquote bei Ford vervierfacht hätte.

Die Ursache kann viele Gründe haben, meist wird die Ursache auf Verschleiß zurückgeführt. Die erhöhte Durchfallquote zeigt aber auch, wie überfällig das neue Messverfahren war. Das alte Messverfahren der Trübungsmessung entspricht technisch dem Stand der 70er Jahre und konnte nur noch Totalausfälle der Abgasreinigungsanlage feststellen. Mit dem neuen Messverfahren kann feiner geprüft werden und bereits beginnende Defekte festgestellt werden. Die Einführung der PN-Messung hat demnach massiv zur Verbesserung des Umweltschutzes beigetragen.



# Handwerk / Technik / Umweltschutz

## VG Schleswig: Thermofenster bei VW teils unzulässig

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat die in verschiedenen älteren Dieselmotoren des VW-Konzern berücksichtigten Thermofenster aktuell für unzulässig erklärt. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) war erneut mit einer Klage gegen das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) in Sachen Diesel-Abschalteinrichtungen erfolgreich gewesen. Sogenannte Freigabebe- scheide müssten demnach aufgehoben werden. Mit diesen hatte das KBA in der Vergangenheit ein Software-Update als ausreichende Nach- besserung im Zusammenhang mit unzulässigen Abschalteinrichtungen der Abgasreinigung an alten Dieselmotoren genehmigt.

Durch das Urteil werden viele Kundinnen und Kunden, die mit älteren Dieselfahrzeugen unterwegs sind, erneut verunsichert, kommentiert Dr. Kurt-Christian Scheel, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deut- sches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK). „Denn es ist unklar, ob ihre Fahr- zeuge noch uneingeschränkt genutzt werden können. Die betroffenen

Fahrzeuge können inzwischen bis zu 13 Jahre alt sein und werden von vielen Menschen gefahren, die auf ihre Fahrzeuge angewiesen sind und sich vielfach keine neuen Autos leisten können. Zudem sind diese Fahr- zeuge in der Regel sparsam im Verbrauch, und der Anteil am CO<sub>2</sub>-Aus- stoß im Straßenverkehr ist insgesamt gering. Leider wird auf diese Wei- se eine Debatte über ein Problem geführt, das schon wegen des Zeit- ablaufs endlich ist. Besser wäre es, mit aller Kraft darüber nachzuden- ken, wie klimaneutrale Mobilität in Zukunft vorangebracht werden kann.“

Laut dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) lag die Anzahl von Euro 5-Die- sel-Pkw im Fahrzeugbestand mit Stichtag 1. Oktober 2023 bei rund 4,327 Millionen Einheiten, Tendenz sinkend. Das sind 8,8 Prozent des gesamten Pkw-Bestands von rund 49,148 Millionen Pkw (Stand: 01.10.2023).

## Sicherheitsprüfung – bundesweite SP-Mängelstatistik 2022 veröffentlicht

Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) hat im Auf- trag des Bundesinnungsverbands des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) al- le für das Jahr 2022 über die Zentrale Datenbank (ZDB) und dem aus- laufenden Statistikportal eingegangenen Datensätze der Bundeslän- der, in denen die Anerkennung der SP-Werkstätten auf die jeweils ört- lich zuständigen Kfz-Innungen beziehungsweise den zuständigen Lan- desverband delegiert wurde, für die SP-Mängelstatistik ausgewertet. Die Ergebnisse der SP-Mängelstatistik für 2022 basieren auf einer Aus- wertung der betrieblichen Rückläufe von über 448.156 erfassten Si- cherheitsprüfungen (-17,0 Prozent Veränderung gegenüber dem Vor-

jahr) aus 3.386 SP-Werkstätten (-3,1 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr).

Dieses Ergebnis zeigt, dass in den anerkannten SP-Werkstätten bei mehr als 159.379 erfassten Fahrzeugen sicherheitsrelevante Mängel im Ra- hmen der SP festgestellt wurden. Dies entspricht einer durchschnittli- chen Mängelquote von 35,6 Prozent. Die Gesamtzahl der erfassten SP- relevanten Mängel beträgt fast 275.000, wobei die meisten Mängel an der Bremsanlage und am Fahrgestell, am Fahrwerk, am Aufbau sowie an den Verbindungseinrichtungen festgestellt wurden. Die durch- schnittliche Anzahl der SP-relevanten Mängel pro bemängeltem Fahr- zeug liegt bei 1,73. Darüber hinaus wurden an über 130.000 Fahrzeu- gen sicherheitsrelevante Mängel im Rahmen der SP-Vorbereitung festgestellt, direkt vor der SP-Durchführung fachgerecht instandgesetzt und konn- ten somit „ohne Mängel“ die Sicherheitsprüfung ab- schließen.

Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik haben wir denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt. Daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten Mängel, bezogen auf die einzelnen Prüfbereiche, mit denen des Vorjahres vergleichbar sind.

Die Zusammenstellung der bundesweiten SP-Mängel- statistik für das Kfz-Gewerbe können dem Abschlussbe- richt entnommen werden, welcher auf [www.kfz- bw.de/monatsdienst](http://www.kfz- bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann. Dem Bericht liegt eine Übersicht der Ergebnisse der Mängel- statistik zur Sicherheitsprüfung der Überwachungsinsti- tutionen für das Jahr 2022 bei.



# Tankstellen

## Leerstände an Star- und Orlen-Stationen

Seit Jahresbeginn ist es an vielen Stationen der Orlen Deutschland, vor allem in Nordrhein-Westfalen, zu Kraftstoffleerständen gekommen. Aus Gesprächen mit betroffenen Mitgliedern weiß der Zentralverband des Tankstellengewerbes (ZTG) nicht nur, welche Umsatz- und Einkommensausfälle diese Leerstände mit sich bringen, sondern auch, welche Belastungen des Personals damit verbunden sind. Die Situation ist den Kunden gegenüber schwer erklärbar.

Der ZTG hat sich an die Tankstellenleitung der Orlen Deutschland GmbH gewandt, die das Problem bestätigt hat, das im Wesentlichen eine Kombination aus drei Ursachen ist:

Speziell in Nordrhein-Westfalen ist beim zuständigen Spediteur ein hoher Krankenstand unter den Tankwagenfahrern aufgetreten. Nur noch ein Viertel der Fahrer ist derzeit arbeitsfähig.

In anderen Bereichen des Netzes fehlt es an der Kraftstoffversorgung. Der Lieferant hat derzeit schlicht keinen Kraftstoff.

Aufgrund der Ballung von Feiertagen zu Beginn des Jahres standen zusätzlich weniger Liefertage zur Verfügung, da an Sonn- und Feiertagen ein Fahrverbot für die Tankwagen besteht.

Natürlich versuche man bei Orlen, die Lieferfähigkeit so schnell wie möglich wieder auf das notwendige Niveau zu heben, doch sei man gegen höhere Gewalt machtlos.

Ob es sich um höhere Gewalt handelt oder ob Orlen Deutschland durch die Auswahl ihrer Speditionen und des Lieferanten die Umstände zu ver-

treten hat, können wir derzeit nicht beurteilen. Den betroffenen Tankstellenpartnern, denen natürlich nicht nur Kraftstoffprovisionen, sondern auch Wasch- und Shopperlöse entgehen, kann man nur raten, ihre derzeitigen Verkaufszahlen, sowohl im Kraftstoff- als auch im Shop- und Waschbereich, genau festzuhalten und den entsprechenden Vergleichszeiträumen gegenüberzustellen. Spätestens bei der Überprüfung der Geschäftsplanung oder bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen braucht man dieses Zahlenmaterial.

### Kraftstoff-News -

#### Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Das Bundeskartellamt hat im Januar den aktuellen Quartalsbericht der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht, welche auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden kann.

Die Hauptaussagen des Berichts sind:

- Die Kraftstoffpreise fielen im letzten Quartal 2023 – von kleinen Wellenbewegungen abgesehen, – durchgängig.
- Preise an Tankstellen in Deutschland ändern sich durchschnittlich etwa 17 mal pro Tag.
- Zum Jahreswechsel stiegen die Spritkosten durchschnittlich um etwas mehr als einen Cent. Dies ist weniger, als durch die Erhöhungen von CO<sub>2</sub>-Preis und THG-Quote zu erwarten war.

# Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Digitalisierung

## Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg:

### Jetzt bewerben!

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Mit innovativen „Corporate Social Responsibility“ (CSR)-Aktivitäten und Kooperationspartnern aus dem Dritten Sektor gehen sie gesellschaftliche Herausforderungen aktiv an. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft.

Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 26. Juni 2024 vorbildliche CSR-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 18. Mal verliehen.

Zusammen mit Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart (Evange-

lische Landeskirche Baden) und Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl (Evangelische Landeskirche in Württemberg) sowie Diözesanadministrator Dr. Clemens Stroppel (Diözese Rottenburg-Stuttgart) und Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) hat Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut die Schirmherrschaft für den bundesweit teilnehmerstärksten Wettbewerb im Bereich Corporate Social Responsibility von kleinen und mittleren Unternehmen übernommen. Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative, gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2024. Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie unter [www.lea-mittelstandspreis.de](http://www.lea-mittelstandspreis.de).

# Betriebswirtschaft / Steuern

## Verlängerung der Beratungsgutscheine „Transformation Automobilwirtschaft“

### Verlängerung des Beratungsprogramms zur Transformation der Automobilwirtschaft

„Sich aktiv mit der Transformation im eigenen Unternehmen auseinanderzusetzen, ist zeit- und kostenintensiv. Gerade der Mittelstand verfügt dazu nur begrenzt über finanzielle und personelle Ressourcen. Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen“, sagte Franz Loogen, Geschäftsführer der Landesagentur e-mobil BW. „Genau hier setzen die Beratungsgutscheine „Transformation Automobilwirtschaft“ des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg an. Rund 100 interessierte Vertreter und Vertreterinnen aus der baden-württembergischen Zulieferer- und Kfz-Branche informierten sich heute in einem Online-Seminar über die Verlängerung des Gutscheinprogramms.“

Seit Start der Förderung im Januar 2021 haben mittelständische Unternehmen aus Baden-Württemberg rund 700 Anträge gestellt. Über vier Millionen Euro stellte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg dazu bereit. Besonders häufig wurden die Gutscheine von Kleinunternehmen mit unter 50 Mitarbeitenden beantragt. Rund ein Viertel der Gutscheine wurden dabei vom Kfz-Gewerbe, wie Autohäusern und Kfz-Werkstätten, genutzt. Die restlichen 75 Prozent entfallen auf Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe sowie Anbietern von Dienstleistungen. Ursprünglich sollten die Beratungsgutscheine „Transformation Automobilwirtschaft“ im November 2023 auslaufen. Doch aufgrund der hohen Nachfrage und unserer Werbung bei der Landespolitik wurde die Antragsfrist nun bis zum 31. Mai 2024 verlängert und die Fördermittel um rund eine Million Euro aufgestockt.

„Durch die Verlängerung erhalten die vielen kleinen und mittleren Unternehmen im Land weiterhin schnelle und einfache Unterstützung bei

Transformationsthemen. Die Gutscheine können pro Unternehmen sowohl zur strategischen Unternehmensausrichtung als auch zur strategischen Umsetzungsbegleitung und strategischen Personal- und Qualifizierungsplanung genutzt werden“, sagt Hoffmeister-Kraut. „Die Beantragung ist dabei unkompliziert. Der Antragsprozess ist schlank und einfach aufgebaut. Damit machen wir Tempo bei der Transformation“, so die Ministerin weiter.

Im aktuellen Umbruch – bei Elektrifizierung und Digitalisierung – müssen sich die Unternehmen der Automobilbranche in Baden-Württemberg weiterentwickeln, ihre Mitarbeitenden qualifizieren und die eigenen Geschäftsmodelle neu aufstellen. Hilfestellung erhalten sie dabei neben Innung und Verband auch von der Landeslotsenstelle Transformationswissen BW, beispielsweise mit kostenfreien Wissens-, Vernetzungs-, und Qualifizierungsangeboten. Darüber hinaus ist sie – neben unserem Betriebsberatungsdienst unter Home - Rhotert Unternehmensberatung – eine wichtige Anlaufstelle für kleine und mittlere Unternehmen der Automobilwirtschaft rund um die Beratungsgutscheine „Transformation Automobilwirtschaft“. Kleine Unternehmen mit maximal 3.000 Mitarbeitenden und Hauptsitz in Baden-Württemberg können sich Beratungskosten fördern lassen. Jedes Unternehmen kann bis zu drei Gutscheine beantragen, die jeweils eine Förderung von maximal 10.000 Euro beinhalten.

Wie das in der Praxis aussehen kann, zeigt die Landeslotsenstelle auf ihrer Webseite: [https://www.transformationswissen-bw.de/wissensspeicher/publikationsdatenbank?id=42&tx\\_solr%5Bq%5D=Transformation+in+der+Praxis](https://www.transformationswissen-bw.de/wissensspeicher/publikationsdatenbank?id=42&tx_solr%5Bq%5D=Transformation+in+der+Praxis)

## Basiszinssatz ab 1. Januar 2024 – Auswirkungen auf den Verzugszinssatz

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zum 1. Januar 2024 um 0,50 Prozent gestiegen und beträgt jetzt 3,62 Prozent. Der Zinssatz wird in der Regel halbjährlich, jeweils zum 1. Januar und 1.

Juli eines Jahres parallel an die Veränderungen des Zinssatzes für die jüngste Hauptrefinanzierungsoption der Europäischen Zentralbank angepasst.

Die aktuellen Zinssätze seit dem 1. Januar 2024 sind wie folgt: Basiszinssatz	<b>3,62 %</b>
Allgemeiner Verzugszinssatz, insbesondere wenn ein Verbraucher Schuldner ist (§ 288 Abs. 1 BGB)	<b>8,62 %</b>
Verzugszinssatz, insbesondere unter Unternehmen (§ 288 Abs. 2 BGB)	<b>12,62 %</b>
Verzugszinssatz bei Immobiliendarlehensverträgen (§§ 497 Abs. 1, 503 Abs. 2 BGB)	<b>6,12 %</b>

# Versicherungen / Rahmenabkommen / Mitgliedervorteile

Neuaufgabe der Broschüre „Welche Versicherungen braucht ein Kfz-Betrieb?“:

## Erstmals mit Ausführungen zur Cyberversicherung

Ein Unternehmen ohne ausreichenden Versicherungsschutz zu führen, ist wie ein Tanz auf dem Hochseil ohne Fangnetz. Denn unabhängig davon, ob sie durch ein Eigenverschulden, Fremdverschulden oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden, ist die Gefahr von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden insbesondere für Kfz-Betriebe groß.

Da solche Schäden im Einzelfall durchaus ruinöse Ausmaße annehmen können, sollten diese Gefahren ausreichend abgesichert werden. Um aus den vielen verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten die optimale Absicherung des Betriebes herauszufiltern, muss eine exakte Risikoanalyse vorgenommen werden. Ein bedarfsgerechtes Versicherungskonzept mit der Ermittlung und Gewichtung der Risiken sollte daher unbedingt in einem persönlichen Beratungsgespräch mit einem auf Betriebsversicherungen spezialisierten Mitarbeiter des Versicherers erarbeitet werden.

Die vom ZDK und seinem Partner Nürnberger Versicherung (am Markt auch als NÜRNBERGER/GARANTA bzw. NÜRNBERGER Automobil Ver-



sicherungsdienst GmbH bekannt) neuaufgelegte Broschüre liefert nicht nur einen umfassenden Überblick über alle regelmäßig im Kfz-Gewerbe anzutreffenden Versicherungen, über deren Abschluss die Inhaber von Kfz-Betrieben unbedingt nachdenken sollten. Vielmehr werden die möglichen Gefahren, Risiken und mögliche Schäden im Betriebsalltag von Kfz-Betrieben konkret benannt und vielfach durch Beispiele genauer erläutert.

Die ausführlichen Informationen über viele betriebsbezogene Versicherungen werden ergänzt durch Hinweise zur Mobilitätsgarantie für Ihre Kunden, zur D&O-Versicherung, zur Rechtsschutzversicherung sowie zur Altersvorsorge

(sowohl für den Unternehmensinhaber und seine Familienangehörigen als auch für die Beschäftigten). Vollkommen neu in der Broschüre sind dabei auch Ausführungen zum möglichen Abschluss einer Cyberversicherung, welche die finanziellen Schäden eines Cyberangriffs abdeckt. Die aktualisierte Broschüre „Welche Versicherungen braucht ein Kfz-Betrieb“ kann im Kfz-Meistershop kostenfrei heruntergeladen werden.

### TAK-Web-Seminar:

## Hinweisgeberschutzgesetz - Fachkundenachweis Meldstellenbeauftragte

Arbeitgeber haben gem. § 15 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dafür Sorge zu tragen, dass die Meldstellenbeauftragten über die notwendige Fachkunde verfügen. Dies gilt völlig unabhängig davon, mit welchem Meldekanal die interne Meldestelle betrieben wird. Wird keine Meldestelle eingerichtet und betrieben, kann das mit sehr hohen Bußgeldern (bis 50.000 Euro) geahndet werden. Da die Verletzung verschiedener gesetzlicher Vorschriften auch eine Haftung der Meldstellenbeauftragten nach sich ziehen können sind Fachkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit eingegangenen Hinweisen erforderlich. Es sind Fristen zu beachten, die Kommunikation mit einem Hinweisgeber ist vertraulich zu steuern und zu organisieren, vor allem aber müssen Untersuchungs- und Folgemaßnahmen eingeleitet werden. Das Seminar orientiert sich an den besonderen Anforderungen des Automobilhandels, ist praxisbezogen aufgebaut und berücksichtigt eine Vielzahl von Fällen und Sachverhalten aus dem Tagesgeschäft. Arbeitgeber erhalten einen Nachweis über die Durchführung der Fachkundeschulung für die Meldstellenbeauftragten. Das Schulungskonzept wurde unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention erarbeitet.

Themenschwerpunkte:

- Allgemeine rechtliche Grundlagen
- Wer wird geschützt?
- Was kann gemeldet werden?
- Eingangsbestätigung und Prüfungsschritte

- Bearbeitung von Hinweisen nach HinSchG
- Fristen
- Strafvorschriften/Maßnahmen
- Rückmeldungen und weitere Optionen
- Herausforderung DSGVO

Nehmen Sie bequem von Ihrem Arbeitsplatz aus teil.

Es muss keine Software installiert werden. Das Seminar erreichen Sie über einen Internet-Browser (Internet Explorer, Mozilla Firefox, Google Chrome). Zugang erhalten Sie über einen personalisierten Link der Ihnen kurz vor dem Termin zugestellt wird.

Mindestvoraussetzung Arbeitsplatz: stabile Internetverbindung, PC-Lautsprecher oder -Kopfhörer, Mikrofon

Zielgruppe: Mitarbeiter, die die interne Meldestelle betreuen  
 Teilnehmerzahl: maximal 15 Teilnehmer  
 Referent: Rechtsanwalt Andreas Glotz  
 Seminardauer: 4 Stunden, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
 Termine: 13.03.2024, 25.03.2024  
 Teilnahmegebühr: 389,00 Euro zzgl. MwSt. inkl. Tagungsunterlagen und Arbeitgeberbescheinigung. 25 Prozent Rabatt für Innungsmitglieder.

Weitere Informationen und die Anmeldeöglichkeit zu dem Seminar finden Sie unter [www.tak.de](http://www.tak.de) oder telefonisch unter 0228 9127-216 und per E-Mail an [kohl@tak.de](mailto:kohl@tak.de) bei Frau Katrin Kohl